



---

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Wasserversorgungssatzung)**

### Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81) sowie des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 22.12.2020 folgende 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben Staßfurt Nr. 18 vom 03.12.2004, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 11.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 19.06.2020 wird wie folgt geändert:

wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit als Messeinrichtungen Wasserzähler installiert werden, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), müssen diese auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

c) In Satz 3 werden die Worte „Diese Wassermenge“ durch die Worte „Die von der Messeinrichtung ermittelte Wassermenge“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Messeinrichtungen“ durch die Worte „analoge Trinkwasserzähler“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Funkwasserzähler werden von den Mitarbeitern des WAZV „Bode-Wipper“ zum Zweck der Verbrauchsabrechnung in möglichst gleichen Zeitabständen ausgelesen. Erhoben werden dabei das Auslesedatum, der Zählerstand sowie die Zählernummer. Diese Daten werden im automatisierten Verfahren unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik (Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO) im automatisierten Verfahren verarbeitet. Soweit für die öffentliche Wasserversorgung Gefahren drohen, werden anlassbezogen die in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannten Daten mittels Funkauslesung erhoben.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkwasserzählers gestört ist und die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können.“

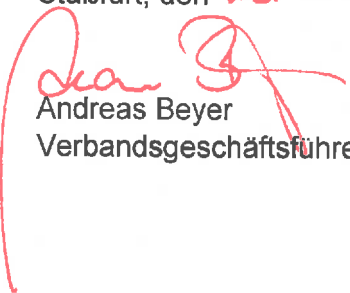
Anlage 1

Art der Daten	Zweck der Verarbeitung	Aufbewahrungsfrist
<p>Info (Infocode)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LEAK (Zähler ist während der letzten 24h keine Stunde lang durchgehend ohne Durchfluss gewesen)</li> <li>- BURST (Konstante des Wasserverbrauchs)</li> <li>- TAMPER (Betrugsversuch)</li> <li>- DRY (Zähler ist nicht wassergefüllt)</li> <li>- REVERSE (falsche Fließrichtung)</li> <li>- ■ ■ -zwei quadratische Punkte (Zähler ist aktiv)</li> <li>- "A" gefolgt von einer Ziffer (Anzahl der metrologischen Änderungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Wasserverlusten</li> <li>- Kontroll-, Instandhaltungs-, und Instandsetzungspflicht des Verbandes für Versorgungsleitungen</li> <li>- reguläre Netzüberwachung</li> <li>- Feststellungen von Störungen der Messeinrichtung</li> </ul>	<p>10 Jahre (gem. § 257 Abs. 1 Pkt. 4 HGB)</p>
Datum des Höchstdurchflusses (Datumsstempel des Höchstdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)	Prüfung der Dimensionierung der öffentlichen Einrichtung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit	10 Jahre (gem. § 257 Abs. 1 Pkt. 4 HGB)
Höchstdurchfluss (Wert des Höchstdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)		
Datum des Mindestdurchflusses (Datumsstempel des Mindestdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)		10 Jahre (gem. § 257 Abs. 1 Pkt. 4 HGB)
Mindestdurchfluss (Wert des Mindestdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)		

## Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staufurt, den *23.12.2020*

  
Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



